



Brüssel, den 16. September 2021
(OR. en)

11788/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0228(COD)**

**CODEC 1212
UK 203
TRANS 545**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Betr.:	VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2222 zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Sicherheitsbescheinigungen und Genehmigungen für Eisenbahnunternehmen, die über die feste Ärmelkanal-Verbindung tätig sind (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 13. Juli 2021 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 91 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Ausschuss der Regionen wurde konsultiert und hat beschlossen, von einer Stellungnahme abzusehen.
3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde konsultiert.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 1. September 2021 den mit dem Europäischen Parlament vereinbarten Kompromisstext gebilligt und den Vorsitz ermächtigt, einen Brief an den Vorsitz des Ausschusses für Verkehr und Tourismus (TRAN) zu richten, in dem bestätigt wird, dass – falls das Europäische Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung in der Fassung der Anlage zu diesem Brief (vorbehaltlich der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe) festlegen sollte – der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments billigen würde und der Rechtsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen wird.

¹ Dok. 10787/21.

5. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 15. September 2021 festgelegt².
6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 15. September 2021 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 62/21 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
7. Der Rat wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 62/21 zu billigen.
8. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt in der Fassung des Standpunkts des Europäischen Parlaments erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

² Dok. 11760/21.